

II- 4761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

2162 /A.B.zu 2403 /J. Wien, am 24. Juli 1975
Präs. am 28. JULI 1975DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Zl. 10 101/62-I/7/b/75Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2403/J
der Abgeordneten Egg und Genossen betreffend Ent-
wicklung auf dem Sektor des Marken- und Muster-
schutzes

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2403/J,
 betreffend Entwicklungen auf dem Sektor des Marken-
 und Musterschutzes, die die Abgeordneten Egg und Ge-
 nossen am 4. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich
 mich, folgendes mitzuteilen:

Im Jahre 1970 wurden das Markenschutzgesetz 1953 und
 das Musterschutzgesetz 1953 im Hinblick auf ihre viel-
 fachen Novellierungen als Markenschutzgesetz 1970 und
 Musterschutzgesetz 1970 wiederverlautbart.

I. Markenschutz

Um den im nationalen und im internationalen Bereich
 eingetretenen Veränderungen und auch den neuen Be-
 dürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, mußte
 in den letzten Jahren eine neue legistische Basis
 gesucht werden.

Die vor dem Abschluß stehende Novellierung des Mar-
 kenschutzgesetzes sieht als Schwerpunkt die Einfüh-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

rung des Gebrauchszwanges und der freien Übertragbarkeit der Marke vor.

Aus der Sicht der Wirtschaft, die die Einführung des Gebrauchszwanges vorbehaltlos begrüßt, wird neben der leichteren Möglichkeit, neue Marken zu finden, noch als positiv gewertet, daß in Zukunft mit dem überraschenden Hervorkommen eines nur im Register eingetragenen, in der Branche aber mangels Verwendung unbekannten Zeichens nicht zu rechnen sein wird.

Die Einführung der freien Übertragbarkeit stellt vorerst einmal eine Anpassung des Gesetzes an die wirtschaftliche Realität dar. War nämlich die Marke in der Zeit der Entstehung des Markenschutzgesetzes vornehmlich ein Zeichen, das auf die Herkunft der so bezeichneten Ware aus einem bestimmten Unternehmen hinweisen sollte, so kommt der Marke heutzutage die Bedeutung eines Hinweises auf eine bestimmte Beschaffenheit bzw. Qualität zu.

Neben diesen beiden Schwerpunkten schafft der Entwurf auch die gesetzlichen Grundlagen, um die schon jetzt bestehende international gesehene einmalige Serviceleistung der Markenähnlichkeitsprüfung unter Einsatz modernster Methoden der elektronischen Datenverarbeitung noch erheblich auszuweiten und diese Ähnlichkeitsprüfung nicht nur der österreichischen, sondern auch der internationalen Wirtschaft zugänglich zu machen.

Die Reorganisation dieses Teiles des Österreichischen Patentamtes wird anfangs 1977 abgeschlossen sein. Zudem wird die Dienstleistung der maschinellen Ähnlichkeitsprüfung auf dem Sektor der Herkunftsbezeichnung erweitert werden. Im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung von Marken sind kollidierende Herkunftsbezeich-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 3

nungen, die auf Grund bilateraler oder multilateraler Verträge geschützt sind, als absolute Eintragungshindernisse zu betrachten. Der Umfang der durch bilaterale Herkunftsangaben geschützten Bezeichnungen nimmt ständig zu und kann ohne Heranziehung der elektronischen Datenverarbeitung kaum berücksichtigt werden. Hierfür bietet sich der Einsatz der Programme für die maschinelle Ähnlichkeitsprüfung an.

Auf Grund seines Fortschrittes auf diesem Gebiet gibt es für das Österreichische Patentamt zudem Möglichkeiten, an der Entwicklung einer internationalen Datenbank auf dem Markensektor aktiv mitzuwirken. Das maschinelle Prüfprogramm enthält die Voraussetzungen für eine enge Kooperation.

Darüber hinaus wird es möglich sein, die zu schaffende Datenbank in verschiedenen Bereichen der Markendokumentation einzusetzen, womit sich ein umfassendes Dienstleistungsprogramm anbietet.

Im zwischenstaatlichen und internationalen Bereich wurden die bestehenden Schutzrechtssysteme verbessert und ausgebaut. Das Vertragsinstrument, daß die zentrale Registrierung von Marken (Warenzeichen) mit Wirkung für den größten Teil der europäischen Staaten gestattet und dem Österreich seit Jahrzehnten angehört, wurde in seiner verbesserten (letzten) Fassung ratifiziert (Madriter Abkommen über die internationale Registrierung von Marken in der Stockholmer Fassung). Die Einführung des Schutzes von Dienstleistungszeichen ermöglichte ferner den vorbehaltlosen Beitritt zum Nizzaer Klassifikationsabkommen von Waren und Dienstleistungen und damit die Einführung einer einheitlichen Klassifizierung sämtlicher Warenzeichen nach international akkordierten Regeln. Dadurch werden die formalen Probleme, die sich dem österreichischen Markenschutzwerber bei Auslandsanmeldungen stellen, nicht unbedeutend verringert.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 4

Durch den Abschluß eines auf der Wiener Diplomatischen Konferenz für den gewerblichen Rechtsschutz 1973 ausgearbeiteten Vertrages über die internationale Registrierung von Marken (TRT) soll der territoriale Anwendungsbereich eines Abkommens über die zentrale Registrierung von Marken, vor allem auch auf angelsächsische Länder, ausgedehnt werden. Der Vertrag ist jedoch noch nicht in Kraft getreten.

Durch bilaterale Abkommen mit Staaten, die nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehören und daher österreichischen Firmen keinen Markenschutz garantieren, wird auf der Basis der Gegenseitigkeit die Sicherung der Rechte österreichischer Markenschutzwerber angestrebt. Ein derartiges Abkommen ist im Berichtszeitraum mit der Volksrepublik China abgeschlossen worden.

Um einen Überblick über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten zu geben, wird auf nachstehende Übersicht verwiesen:

Jahr	Anmeldungen	Registrierungen	am 31.12. des betreffenden Jahres waren registrierte Marken aufrecht	international registrierte Marken
1970	2 912	2 173	44 763	10 516
1971	2 923	2 628	46 066	12 787
1972	3 051	2 634	47 221	14 214
1973	3 330	2 703	48 647	12 054
1974	3 116	2 719	50 057	12 326

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 5

II. Musterschutz

Durch die B-VG Novelle 1974 wird u.a. eine Änderung des Instanzenzuges in Angelegenheiten des Musterschutzes bewirkt werden. Der Instanzenzug ab 1. Jänner 1977 führt vom Kammeramt der Landeshandelskammer zum Landeshauptmann und nicht mehr bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Dadurch könnte die Gefahr divergierender Entscheidungen durch die einzelnen Landeshauptmänner entstehen. Es hat sich, nicht zuletzt wegen der spezifischen Eigenheiten der in Rede stehenden Rechtsgebiete, als nützlich und der Rechtssicherheit dienend erwiesen, daß in Angelegenheiten des Patent-, Marken- und Musterschutzes eine Stelle zentral entscheidet. Es besteht aber die Möglichkeit, durch eine geringfügige Änderung des Musterschutzgesetzes 1970 den Instanzenzug in Musterschutzangelegenheiten so wie bisher zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aufrechtzuerhalten.

Um einen adäquaten Schutz des sogenannten kleinen Erfinders herbeizuführen, um also jene geistigen Schöpfungen, für die ein Patentschutz mangels ausreichender Erfindungshöhe nicht erlangt werden kann, zu schützen, wird an einem Gebrauchsmusterschutz gearbeitet. Derartige geistige Leistungen stellen eine Bereicherung der Technik dar und dienen somit gleichfalls der heimischen Wirtschaft. Der angestrebte Schutz soll etwa durch ein Verknüpfung von Elementen eines reinen Registrierungsverfahrens und der Möglichkeit einer Neuheitsprüfung bewirkt werden.

Die Zahl der registrierten Muster in Österreich war in den Jahren 1970 bis 1974 wie folgt:

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 6

1970	4 226
1971	6 310
1972	4 738
1973	4 161 und
1974	5 045.

Herrnlese